

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/5433 -**

Nachfrage: Was tut Justizministerin Niewisch-Lennartz zur Entlastung der Staatsanwaltschaften?

Anfrage der Abgeordneten Mechthild Ross-Luttmann (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 18.03.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 24.03.2016

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 28.04.2016, gezeichnet

Antje Niewisch-Lennartz

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 11.01.2016 reichte ich die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Was tut Justizministerin Niewisch-Lennartz zur Entlastung der Staatsanwaltschaften?“ ein. Sie wurde am 15.01.2016 an die Staatskanzlei übersandt. Die Antwort des Justizministeriums namens der Landesregierung erfolgte am 18.02.2016.

In der Antwort der Landesregierung auf Fragen nach der Zahl, dem Gegenstand und dem Ergebnis von Ermittlungsverfahren wegen eines Anfangsverdachts auf Straftaten gegen Flüchtlinge (Fragen 1 bis 7) sowie von Ermittlungsverfahren wegen eines Anfangsverdachts auf Straftaten durch Flüchtlinge (Fragen 8 bis 14) heißt es: „Siehe Vorbemerkungen“. In den Vorbemerkungen heißt es u. a.: „Aus der StA-Statistik ist derzeit nicht ersichtlich, in welchem Umfang Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen Flüchtlinge oder Straftaten durch Flüchtlinge eingeleitet worden sind.“

Die HAZ meldete am 20.01.2016 unter der Überschrift „Straftaten von Flüchtlingen: Fragen und Antworten“: „In ganz Niedersachsen wurden zwischen dem 5. November 2015 und 14. Januar 2016 insgesamt 87 371 Straftaten registriert, allerdings sind dabei die ausländerrechtlichen Verstöße wie das Verschleiern von Identitäten bereits herausgenommen. Davon wurden laut Innenministerium bei 3 060 Fällen Flüchtlinge als Tatverdächtige ermittelt - das entspricht 3,5 %.“ Weiter heißt es in dem Artikel: „Laut Innenminister Boris Pistorius zeigen diese Zahlen, dass Flüchtlinge ‚keinesfalls in einem unverhältnismäßig hohen Umfang als Tatverdächtige von Straftaten registriert werden‘“. Um welche Delikte handelt es sich? Größtenteils um Körperverletzungen (673 Fälle) und Diebstähle (1415 Fälle). Die Diebstähle teilen sich auf in 969 Fälle von Ladendiebstahl und 80 Fälle von Taschendiebstahl, aber auch 221 besonders schwere Diebstähle, darunter drei Wohnungseinbrüche, sind dabei. Besonders schwerer Diebstahl liegt vor, wenn der Täter etwa eine Scheibe einschlagen muss oder gewerbsmäßig aktiv ist. Außerdem muss der gestohlene Gegenstand von mehr als geringem Wert sein. Darüber hinaus sind von Flüchtlingen rund 30 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung registriert worden - bei insgesamt 600 Fällen in ganz Niedersachsen.“ In dem Artikel heißt es ferner: „Wie hat sich im vergangenen Jahr die Zahl der rechtsextremen Straftaten gegen Flüchtlinge entwickelt? Die ist deutlich gestiegen: Im Jahr 2014 wurden insgesamt acht Fälle registriert, 2015 schon 110 - darunter ein versuchter Mord (in Salzhemmendorf), mehrere Brandstiftungen, Sachbeschädigungen und das Schmieren von Hakenkreuzen.“

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weise ich darauf hin, dass ich ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung meiner Fragen habe, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Statistikdaten für die Justizverwaltung werden grundsätzlich bundeseinheitlich erhoben und laufend aktuellen Bedürfnissen angepasst. Eine entsprechende Änderung der Statistikanordnungen kann nur mit einem größeren zeitlichen Vorlauf bundesweit durchgeführt werden.

Die zur detailgenauen Beantwortung der Anfrage erforderlichen Daten werden statistisch nicht erhoben und sind aus dem EDV-System der Justiz heraus nicht generierbar (auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten Ross-Luttmann [CDU] „Was tut Justizministerin Niewisch-Lennartz zur Entlastung der Staatsanwaltschaften?“ [Drs. 17/5252] wird verwiesen). Als **Anlagen 1 bis 6** sind beispielhaft mögliche Auswertungen aus der StA-Statistik und Strafverfolgungsstatistik im Sachgebiet 56 (sonstige Straftaten nach dem Ausländer- und Asylverfahrensgesetz) und Straftaten gemäß 130 StGB beigefügt.

Die Landesregierung hat zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Was tut Justizministerin Niewisch-Lennartz zur Entlastung der Staatsanwaltschaften?“ (Drs. 17/5252) wie auch in der vorliegenden Anfrage von einer Abfrage der Staatsanwaltschaften und Gerichte abgesehen. Eine Erhebung über die vorhandenen und mitgeteilten Daten hinaus hätte eine händische Einzelauswertung aller Verfahrensakten erfordert. Im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.03.2016 sind bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften insgesamt 1 496 947 Verfahren neu eingegangen. Diese wären händisch auszuwerten gewesen, um feststellen zu können, ob Verfahren Straftaten durch oder gegen Flüchtlinge zum Gegenstand haben. Die zeit- und personalintensive Maßnahme einer händischen Auswertung wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, sodass darunter die Bewältigung der Kernaufgaben der Justiz leiden würde. Die Veranlassung einer entsprechenden Auswertung übersteigt das zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage Zumutbare und Leistbare.

Seit 1. März 2016 werden die Eingänge von Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen Flüchtlinge und Straftaten durch Flüchtlinge in dem EDV-Programm „WebStA“ bei den Staatsanwaltschaften erfasst (auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten Ross-Luttmann [CDU] „Was tut Justizministerin Niewisch-Lennartz zur Entlastung der Staatsanwaltschaften?“ [Drs. 17/5252] wird verwiesen).

Die Auswertung für den Monat März hat folgendes Ergebnis:

Staatsanwaltschaft	Straftat/en durch Flüchtling(e)		Straftat/en gegen Flüchtling(e)	
	Anzahl Verfahren	Anzahl Beteiligte	Anzahl Verfahren	Anzahl Beteiligte
Aurich	38	42	12	12
Braunschweig	422	538	37	51
Bückeburg	12	12	0	0
Göttingen	400	476	8	8
Hannover	737	795	28	29
Hildesheim	163	206	36	49
Lüneburg	164	192	36	38
Lbg. Zweigst. Celle	20	25	6	6
Oldenburg	42	48	12	13
Osnabrück	160	181	24	28
Stade	137	155	35	36
Verden	87	101	41	47
Summe	2 382	2771	275	317

1. **Wie viele Ermittlungsverfahren hat es seit 2013 bei welcher Staatsanwaltschaft in Niedersachsen gegeben wegen eines Anfangsverdachts auf Straftaten gegen Flüchtlinge, und um welche Delikte handelte es sich jeweils?**

Siehe Vorbemerkung.

2. In wie vielen dieser Fälle kam es zu einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO?

Siehe Vorbemerkung.

3. In wie vielen dieser Fälle kam es zu einer Einstellung nach § 153 StPO?

Siehe Vorbemerkung.

4. In wie vielen dieser Fälle kam es zu einer Einstellung nach § 153 a StPO?

Siehe Vorbemerkung.

5. In wie vielen dieser Fälle kam es zu einem Strafbefehl?

Siehe Vorbemerkung.

6. In wie vielen dieser Fälle kam es zu einer Verurteilung?

Siehe Vorbemerkung.

7. In wie vielen dieser Fälle kam es zu einem Freispruch?

Siehe Vorbemerkung.

8. Auf welchen Daten beruhen die in dem obigen Bericht der HAZ zitierten Angaben von Innenminister Pistorius zu Straftaten gegen Flüchtlinge?

Die von der HAZ veröffentlichten Daten zur Entwicklung rechtsextremer Straftaten gegen Flüchtlinge beruhen auf Daten, die vom Landeskriminalamt Niedersachsen im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienst - Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) erhoben wurden. Der Meldedienst wurde nach einem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) im Jahr 2001 bundesweit eingeführt, um eine bundeseinheitliche und differenzierte Auswertung und Lagedarstellung zu ermöglichen.

Seit dem 01.01.2014 werden Straftaten gegen Flüchtlingsunterkünfte und deren Bewohner im Kriminalpolizeilichen Meldedienst als Fälle der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) gesondert erfasst.

Das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) berichtet seit dem 01.10.2015 zweimal im Monat in einem speziellen Lagebild über dieses Straftatenaufkommen.

Die im Artikel der HAZ veröffentlichten Zahlen sind in einem falschen Kontext aufgeführt. Es handelt sich hierbei um die politisch motivierten Straftaten aller Phänomenbereiche, die in den genannten Zeiträumen gegen Flüchtlingsunterkünfte und deren Bewohner gerichtet waren, und nicht ausschließlich - wie veröffentlicht - um rechtsextreme Straftaten gegen Flüchtlinge.

Von den acht in diesem Zusammenhang registrierten Taten der PMK im Jahr 2014 sind sechs dem Phänomenbereich - rechts - zuzurechnen, von den 110 Delikten des Jahres 2015 sind 90 in diesem genannten Phänomenbereich einzuordnen.

9. Welche Daten sind in den Landesministerien und den nachgeordneten Landesbehörden zu Straftaten gegen Flüchtlinge für den Zeitraum seit 2013 vorhanden?

Im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS werden alle Straftaten erfasst, die der Polizei bekannt werden, unabhängig von der Herkunft der Tatverdächtigen, Opfer und Geschädigten.

Auf der Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik ist eine valide Aussage im Zusammenhang mit Straftaten, die gegen Flüchtlinge begangen wurden, auf Grundlage der bisherigen bundeseinheitlichen Erfassungskriterien für die zurückliegenden Jahre nicht zu generieren, da bei Opfern der Aufenthalt Anlass nicht ausgewiesen wird.

Die niedersächsische Polizei etablierte daher Anfang November 2015 landesweit zusätzlich zwei Auswertungsmerker (Straftaten „gegen Flüchtlinge“ und „durch Flüchtlinge“) im Vorgangsbearbeitungssystem. Eine retrograde Auswertung im Zusammenhang mit Straftaten, die vor der Einführung des Auswertungsmerker begangen wurden, ist nicht möglich.

Wie bereits unter Frage 8 erwähnt, werden Straftaten, die sich gegen Asylbewerber und Flüchtlinge richten und denen eine politische Motivation zugrunde liegt oder nicht ausgeschlossen werden kann, nach den Richtlinien des KPMD-PMK erfasst und dem jeweiligen Phänomenbereich zugeordnet. Über eine entsprechende Themenfeldzuordnung zum Oberbegriff der „Hasskriminalität“ lassen sich u. a. fremdenfeindliche und rassistische Taten auswerten. Eine Auswertung, bei denen ausschließlich Opfer aufgelistet werden, die zugleich Flüchtlinge sind, ist derzeit nicht möglich.

Das seitens des Landeskriminalamts seit dem 01.10.2015 erstellte Lagebild wird dem Ministerium für Inneres und Sport, einschließlich des Verfassungsschutzes, sowie den Polizeibehörden übermittelt. Somit liegen diesen Stellen zeitnah die Informationen zur Entwicklung entsprechender politisch motivierter Straftaten gegen Flüchtlingsunterkünfte und deren Bewohner vor. Darüber hinaus werden in dem Lagebild auch herausragende Einzelfälle der allgemeinen wie auch der politisch motivierten Kriminalität dargestellt, sofern es sich um Übergriffe auf Flüchtlinge außerhalb von Asylunterkünften oder um polizeilich relevante Sachverhalte innerhalb von Asylunterkünften handelt.

Vor Einführung des eigenen Unterthemas in den KPMD-PMK, nach dem Straftaten gegen Flüchtlingsunterkünfte und deren Bewohner seit dem 01.01.2014 gesondert erfasst werden können, bedurfte es zu einer Erhebung entsprechender Daten umfangreicher Recherchen und Auswertungen in den polizeilichen Auskunftssystemen. Turnusmäßige Lageerhebungen wurden aufgrund dessen sowie der Anzahl der bis zum Jahr 2013 geringen Anzahl von Übergriffen nicht erstellt. Einzelsachverhalte sind dem Ministerium für Inneres und Sport lediglich im Rahmen der Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldungen) nachrichtlich bekannt geworden.

Beantwortungen von Anfragen, wie die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Proteste gegen und Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte in Niedersachsen“ aus dem Jahr 2014 (vgl. Drs. 17/2178, 17/3172, 17/4617 und 17/4679) erfolgten auf Grundlage anlassbezogener Recherchen des Landeskriminalamts Niedersachsen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen.

Weitere Daten im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor. Das Kultusministerium hat ergänzend mitgeteilt, dass von einer Befragung der über 3 000 Schulen im Interesse einer zeitnahen Beantwortung abgesehen wurde.

10. Kann sich die Landesregierung die für die Beantwortung der Fragen 1 bis 7 erforderlichen Daten bzw. Informationen durch eine Abfrage bei den dem MI und MJ nachgeordneten Behörden bzw. eine Recherche in diesen nachgeordneten Behörden ganz oder teilweise beschaffen?

Siehe Vorbemerkung.

11. Wenn nein, warum nicht?

Siehe Vorbemerkung.

12. Wenn ja: Hat die Landesregierung eine solche Recherche zur Beantwortung der Kleinen Anfrage „Was tut Justizministerin Niewisch-Lennartz zur Entlastung der Staatsanwaltschaften?“, Drucksache 17/5252, durchführen lassen, wenn ja, mit welchem Ergebnis?“

nis, und wenn nein, warum nicht, und wer hat dies wann aus welchem Grund entschieden (Funktionsbezeichnung genügt)?

Siehe Vorbemerkung.

13. Hält die Landesregierung ihre Antwort auf die Kleine Anfrage „Was tut Justizministerin Niewisch-Lennartz zur Entlastung der Staatsanwaltschaften?“, Drucksache 17/5252, mit Blick auf das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, für verfassungsgemäß?

Ja. Die Landesregierung beantwortet alle parlamentarischen Anfragen in dem Bewusstsein, verfassungsgemäß zu handeln.

14. Wenn ja, warum, und, wenn nein, warum nicht?

Siehe Vorbemerkung.

15. Wie viele Ermittlungsverfahren hat es seit 2013 bei welcher Staatsanwaltschaft in Niedersachsen gegeben wegen eines Anfangsverdachts auf Straftaten durch Flüchtlinge, und um welche Delikte handelte es sich jeweils?

Siehe Vorbemerkung.

16. In wie vielen dieser Fälle kam es zu einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO?

Siehe Vorbemerkung.

17. In wie vielen dieser Fälle kam es zu einer Einstellung nach § 153 StPO?

Siehe Vorbemerkung.

18. In wie vielen dieser Fälle kam zu einer Einstellung nach § 153 a StPO?

Siehe Vorbemerkung.

19. In wie vielen dieser Fälle kam es zu einem Strafbefehl?

Siehe Vorbemerkung.

20. In wie vielen dieser Fälle kam es zu einer Verurteilung?

Siehe Vorbemerkung.

21. In wie vielen dieser Fälle kam es zu einem Freispruch?

Siehe Vorbemerkung.

22. Auf welchen Daten beruhen die in dem obigen Bericht der HAZ zitierten Angaben von Innenminister Pistorius zu Straftaten von Flüchtlingen?

Mit Stichtag 14.01.2016 wurde die Zahl der Fälle erhoben, in denen Flüchtlinge auf der Grundlage des zum 05.11.2015 in Niedersachsen etablierten Auswertungsmerkers „durch Flüchtlinge“ im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS als Tatverdächtige einer Straftat in Niedersachsen ermittelt wurden.

Bezugnehmend auf die Gesamtzahl aller in den Monaten November und Dezember registrierten Fälle - 87 371 Straftaten (ohne spezielle ausländerrechtliche Verstöße) - wurden in 3 060 Fällen Flüchtlinge als Tatverdächtige ermittelt.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Datenbasis im Zusammenhang mit dem Auswertungsmerker um Daten der Eingangsstatistik handelt, d. h. um eine Einschätzung der Straftaten zum Zeitpunkt der Anzeigenerstellung (Momentaufnahme), die gegebenenfalls Veränderungen (z. B. durch weitere Ermittlungen) unterworfen ist.

23. Welche Daten sind in den Landesministerien und den nachgeordneten Landesbehörden zu Straftaten von Flüchtlingen für den Zeitraum seit 2013 vorhanden?

Im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS werden alle Straftaten erfasst, die der Polizei bekannt werden, unabhängig von der Herkunft der Tatverdächtigen, Opfer und Geschädigten.

Auf der Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik ist eine valide Aussage im Zusammenhang mit Straftaten, die durch Flüchtlinge begangen wurden, auf Grundlage der bisherigen bundeseinheitlichen Erfassungskriterien für die zurückliegenden Jahre allerdings nur eingeschränkt zu generieren, da Flüchtlinge nicht separat ausgewiesen werden.

Die niedersächsische Polizei etablierte daher Anfang November 2015 landesweit zusätzlich zwei Auswertungsmerker (Straftaten „gegen Flüchtlinge“ und „durch Flüchtlinge“) im Vorgangsbearbeitungssystem. Eine retrograde Auswertung im Zusammenhang mit Straftaten, die vor der Einführung des Auswertungsmerker begangen wurden, ist nicht möglich.

24. Kann sich die Landesregierung die für die Beantwortung der Fragen 15 bis 21 erforderlichen Daten bzw. Informationen durch eine Abfrage bei den dem MI und MJ nachgeordneten Behörden bzw. eine Recherche in diesen nachgeordneten Behörden ganz oder teilweise beschaffen?

Siehe Vorbemerkung.

25. Wenn nein, warum nicht?

Siehe Vorbemerkung.

26. Wenn ja: Hat die Landesregierung eine solche Recherche zur Beantwortung der Kleinen Anfrage „Was tut Justizministerin Niewisch-Lennartz zur Entlastung der Staatsanwaltschaften?“, Drucksache17/5252, durchführen lassen, wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht, und wer hat dies wann aus welchem Grund entschieden (Funktionsbezeichnung genügt)?

Siehe Vorbemerkung.

27. Hält die Landesregierung ihre Antwort auf die Kleine Anfrage „Was tut Justizministerin Niewisch-Lennartz zur Entlastung der Staatsanwaltschaften?“, Drucksache17/5252, mit Blick auf das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, für verfassungsgemäß?

Ja. Die Landesregierung beantwortet alle parlamentarischen Anfragen in dem Bewusstsein, verfassungsgemäß zu handeln.

28. Wenn ja, warum, und, wenn nein, warum nicht?

Siehe Vorbemerkung.

29. Mit Blick auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 24 und Frage 25 der Kleinen Anfrage „Was tut Justizministerin Niewisch-Lennartz zur Entlastung der Staatsanwaltschaften?“, Drucksache17/5252: Warum sind nach Auffassung der Landesregierung die 38 seit 2013 neu in den Probedienst der ordentlichen Justiz eingestellten Assessorinnen und Assessoren ohne ein Staatsexamen mit der Note „vollbefriedigend“ oder besser ebenso „hoch qualifizierte Nachwuchsjuristinnen und -juristen“ wie diejenigen neu in den Probedienst der ordentlichen Justiz eingestellten Assessorinnen und Assessoren mit jeweils zwei Staatsexamina mit der Note „vollbefriedigend“ oder besser?

Alle in den Probedienst in der niedersächsischen Justiz eingestellten Assessorinnen und Assessoren sind „hoch qualifizierte Nachwuchsjuristinnen und -juristen“. Für diese Beurteilung sind die Ergebnisse in den Staatsexamina zwar ein wichtiges, aber nicht ausschließliches Kriterium. Bedeutung haben darüber hinaus die in der Referendarzeit gezeigten Leistungen sowie der bisherige berufliche Werdegang (beispielsweise bereits gesammelte berufliche Erfahrungen und dabei erworbene besondere Qualifikationen). Die Bewerberinnen und Bewerber für eine Tätigkeit als Richterin/Richter oder Staatsanwältin/Staatsanwalt müssen aber nicht nur fachlich, sondern vor allem auch persönlich für eine Tätigkeit in der Justiz hoch qualifiziert sein. Ihre persönliche Eignung haben die Proberichterinnen und Proberichter in einem anspruchsvollen Einstellungsverfahren unter Beweis gestellt und dabei gezeigt, dass sie neben überdurchschnittlichen fachlichen Leistungen folgende acht Anforderungen erfüllen:

- Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit,
- Identifikation mit dem Auftrag der Justiz,
- Fähigkeit zum Verhandeln und Ausgleich,
- Konflikt- und Entschlussfähigkeit,
- Kooperationsfähigkeit,
- soziales Verständnis,
- Gerechtigkeitsinn,
- verantwortungsbewusste Machtausübung.

30. Mit Blick auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 24 und Frage 25 der Kleinen Anfrage „Was tut Justizministerin Niewisch-Lennartz zur Entlastung der Staatsanwaltschaften?“, Drucksache17/5252: Wenn das Land seit 2013 insgesamt 38 Assessorinnen und Assessoren ohne ein Staatsexamen mit der Note „vollbefriedigend“ oder besser in die ordentliche Justiz eingestellt hat, wieso bezeichnet die Landesregierung die Bewerberlage dann als „nach wie vor sehr gut“?

Siehe Antwort zu Frage 29.

31. Mit Blick auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 24 und Frage 25 der Kleinen Anfrage „Was tut Justizministerin Niewisch-Lennartz zur Entlastung der Staatsanwaltschaften?“, Drucksache 17/5252: Wie viele seit 2013 in die ordentliche Justiz neu eingestellte Assessorinnen und Assessoren hatten ein oder zwei Staatsexamina mit der Note „sehr gut“?

Von den seit 2013 in die ordentliche Justiz neu eingestellten Assessorinnen und Assessoren hat niemand das erste oder zweite Staatsexamen mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Note „sehr gut“ im juristischen Staatsexamen praktisch keine Rolle spielt. So haben in den Jahren 2013 bis 2015 in Niedersachsen von insgesamt 4 329 im ersten und zweiten juristischen Staatsexamen geprüften Kandidatinnen und Kandidaten lediglich im Jahr 2014 zwei Absolventen ihr erstes Staatsexamen mit der Note „sehr gut“ bestanden. Dies entspricht einem Prozentsatz von 0,00046 %. Im übrigen Zeitraum ist die Note „sehr gut“ weder im ersten noch im zweiten juristischen Staatsexamen vergeben worden.

EL.1.2.1.1.SG Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz und sonstige zu erledigende Geschäfte
bei den Staatsanwaltschaften

Anlage 1

Sachgebiet: 56 sonstige Straftaten nach dem
Ausländer- und Asylverfahrensgesetz

Jahr 2013

Lfd. Nr.	Gegenstand	GenStA-Bez	GenStA-Bez	GenStA-Bez	StA	StA	StA	StA	StA	StA	StA	StA	StA	StA	StA	StA
		Braunschweig	Celle	Oldenburg	Braunschweig	Göttingen	Bückeburg	Hannover	Hildesheim	Lüneburg	Stade	Verden	Lüneburg	Aurich	Oldenburg	Osnabrück
		1000	2000	3000	1100	1200	2100	2300	2400	2500	2600	2700	2800	3100	3200	3300
56.002.0	Neuzugänge	3021	2729	1564	780	2241	41	1585	273	195	345	264	26	343	338	883
56.003.0	Erledigte Verfahren	3032	2690	1526	791	2241	42	1557	274	177	345	267	28	320	325	881
56.004.0	Bestand am Ende des Berichtszeitraums	124	249	152	41	83	7	147	20	27	22	26	0	34	39	79
56.502.0	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	3032	2690	1526	791	2241	42	1557	274	177	345	267	28	320	325	881
	II.D Art der Erledigung der Verfahren															
56.538.0	- Anklage.	17	56	28	8	9	1	23	14	2	6	9	1	6	5	17
56.550.0	- Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	109	276	234	54	55	11	81	46	27	68	40	3	49	16	169
	davon															
56.551.0	-- mit Freiheitsstrafe auf Bewährung.	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
56.552.0	-- ohne Freiheitsstrafe	108	276	233	54	54	11	81	46	27	68	40	3	49	15	169
56.553.0	- Einstellung mit Auflage nach § 153 a StPO	18	204	48	6	12	1	180	8	1	4	10	0	7	5	36
56.560.0	- Einstellung nach § 45 JGG.	32	61	51	29	3	3	7	19	10	18	4	0	8	7	36
56.564.0	- Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO).	571	904	438	205	366	8	633	61	58	61	74	9	123	139	176
56.565.0	- Einstellung nach § 153 b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	0	3	0	0	0	0	1	1	0	1	0	0	0	0	0
56.566.0	- Einstellung bei Auslandstat (§ 153 c StPO)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
56.574.0	- Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	1692	315	172	144	1548	8	153	31	21	51	46	5	32	57	83
56.575.0	- sonstige (vorläufige) Einstellung.	3	5	4	2	1	0	1	0	0	0	4	0	1	0	3
56.578.0	- Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	243	299	205	115	128	3	207	24	27	17	21	0	53	27	125
56.579.0	- Verbindung mit einer anderen Sache	42	90	64	23	19	1	43	8	7	19	8	4	4	15	45
56.580.0	- sonstige Erledigungsart.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

EL.1.2.1.1.SG Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz und sonstige zu erledigende Geschäfte
bei den Staatsanwaltschaften

Anlage 2

Sachgebiet: 56 sonstige Straftaten nach dem
Ausländer- und Asylverfahrensgesetz

Jahr 2014

Lfd. Nr.	Gegenstand	GenStA-Bez	GenStA-Bez	GenStA-Bez	StA	StA	StA	StA	StA	StA	StA	StA	StA	StA	StA	StA
		Braunschweig	Celle	Oldenburg	Braunschweig	Göttingen	Bückeburg	Hannover	Hildesheim	Lüneburg	Stade	Verden	Lüneburg	Aurich	Oldenburg	Osnabrück
		1000	2000	3000	1100	1200	2100	2300	2400	2500	2600	2700	2800	3100	3200	3300
56.002.0	Neuzugänge	3628	3661	2077	1010	2618	79	2006	397	356	481	307	35	533	509	1035
56.003.0	Erledigte Verfahren	3636	3619	2053	1000	2636	78	1996	389	357	468	312	19	536	502	1015
56.004.0	Bestand am Ende des Berichtszeitraums	116	291	176	51	65	8	157	28	26	35	21	16	31	46	99
56.502.0	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	3636	3619	2053	1000	2636	78	1996	389	357	468	312	19	536	502	1015
	II.D Art der Erledigung der Verfahren															
56.538.0	- Anklage.	15	42	21	9	6	0	19	13	1	6	3	0	7	8	6
56.550.0	- Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	83	293	211	45	38	14	54	60	28	104	31	2	19	23	169
	davon															
56.551.0	-- mit Freiheitsstrafe auf Bewährung.	1	1	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
56.552.0	-- ohne Freiheitsstrafe	82	292	211	45	37	14	54	60	28	103	31	2	19	23	169
56.553.0	- Einstellung mit Auflage nach § 153 a StPO	20	184	76	9	11	1	166	6	3	3	5	0	30	10	36
56.560.0	- Einstellung nach § 45 JGG.	43	72	101	43	0	8	14	17	9	17	7	0	18	6	77
56.564.0	- Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO).	496	1439	807	223	273	25	928	100	162	107	115	2	238	237	332
56.565.0	- Einstellung nach § 153 b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	5	1	2	5	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	1
56.566.0	- Einstellung bei Auslandstat (§ 153 c StPO)	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
56.574.0	- Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	1963	388	248	163	1800	2	142	42	30	94	73	5	43	113	92
56.575.0	- sonstige (vorläufige) Einstellung.	2	0	3	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	0
56.578.0	- Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	419	469	296	132	287	14	330	25	47	31	20	2	112	33	151
56.579.0	- Verbindung mit einer anderen Sache	67	81	42	29	38	2	39	9	13	6	8	4	11	15	16
56.580.0	- sonstige Erledigungsart.	11	12	0	11	0	0	5	0	0	7	0	0	0	0	0

EL.1.2.1.1.SG Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz und sonstige zu erledigende Geschäfte
bei den Staatsanwaltschaften

Anlage 3

Sachgebiet: 56 sonstige Straftaten nach dem
Ausländer- und Asylverfahrensgesetz
Jahr 2015

Lfd. Nr.	Gegenstand	GenStA-Bez	GenStA-Bez	GenStA-Bez	StA	StA	StA	StA	StA	StA	StA	StA	StA	StA	StA	StA
		Braunschweig	Celle	Oldenburg	Braunschweig	Göttingen	Bückeburg	Hannover	Hildesheim	Lüneburg	Stade	Verden	Lüneburg	Aurich	Oldenburg	Osnabrück
		1000	2000	3000	1100	1200	2100	2300	2400	2500	2600	2700	2800	3100	3200	3300
56.002.0	Neuzugänge	4897	6539	10034	1310	3587	108	3738	434	503	428	1274	54	827	748	8459
56.003.0	Erledigte Verfahren	4919	6342	9960	1303	3616	109	3555	412	509	429	1264	64	835	750	8375
56.004.0	Bestand am Ende des Berichtszeitraums	94	488	250	58	36	7	340	50	20	34	31	6	23	44	183
56.502.0	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	4919	6342	9960	1303	3616	109	3555	412	509	429	1264	64	835	750	8375
	II.D Art der Erledigung der Verfahren															
56.538.0	- Anklage.	2	22	18	0	2	0	11	2	3	5	1	0	5	9	4
56.550.0	- Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	52	192	160	38	14	6	44	18	30	76	10	8	27	19	114
	davon															
56.551.0	- - mit Freiheitsstrafe auf Bewährung.	1	2	2	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	2	0
56.552.0	- - ohne Freiheitsstrafe	51	190	158	37	14	6	43	17	30	76	10	8	27	17	114
56.553.0	- Einstellung mit Auflage nach § 153 a StPO	8	142	51	7	1	1	128	3	2	3	4	1	29	7	15
56.560.0	- Einstellung nach § 45 JGG.	55	78	84	55	0	3	33	16	5	11	10	0	18	8	58
56.564.0	- Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO).	636	3844	8039	203	433	66	2213	140	248	132	1020	25	546	291	7202
56.565.0	- Einstellung nach § 153 b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	5	1	8	5	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	8
56.566.0	- Einstellung bei Auslandstat (§ 153 c StPO)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
56.574.0	- Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	3028	644	625	288	2740	11	231	126	63	80	120	13	66	296	263
56.575.0	- sonstige (vorläufige) Einstellung.	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
56.578.0	- Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	436	677	376	210	226	15	496	37	69	31	24	5	78	40	258
56.579.0	- Verbindung mit einer anderen Sache	61	94	64	22	39	0	56	12	4	7	13	2	10	16	38
56.580.0	- sonstige Erledigungsart.	3	4	1	3	0	0	2	0	1	1	0	0	0	0	1

SVE1 Abgeurteilte und Verurteilte nach der Straftat und nach Entscheidungen sowie Alter der Verurteilten
Land: Niedersachsen
2013

Anlage 4

Lfd. Nr.	Straftatenverzeichnis-Nr. (STV-Nr.) - Straftat	Abgeurteilte				Von den Abgeurteilten waren Verurteilte				
		insgesamt	Erwachsene (21 Jahre und älter)	Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende, verurteilt nach		Jugendliche
								allgem. Strafrecht	Jugendstrafrecht	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1120.i	StGB § 130 Abs. 1 Volksverhetzung durch Aufstachelung zum Hass oder vergleichbare Äußerungen	13	10	3	0	9	7	1	1	0
1121.i	StGB § 130 Abs. 2 Volksverhetzung durch Verbreitung von Schriften oder durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste	3	3	0	0	3	3	0	0	0
1122.i	StGB § 130 Abs. 3 Volksverhetzung durch Billigung, Leugnung oder Verharmlosung des nationalsozialistischen Völkermordes	7	6	1	0	5	4	0	1	0
1123.i	StGB § 130 Abs. 4 Volksverhetzung durch Billigung, Verherrlichung o. Rechtfertigung der nat.so. Gewalt- und Willkürherrschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4055.i	Asylverfahrensgesetz AsylVfG	55	53	1	1	49	48	1	0	0
4060.i	Aufenthaltsgesetz § 95 AufenthG	616	588	22	6	532	516	11	3	2
4065.i	Aufenthaltsgesetz § 96 Einschleusen von Ausländern	30	30	0	0	26	26	0	0	0
4070.i	Aufenthaltsgesetz § 97 Einschleusen mit Todesfolge, gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen	2	2	0	0	2	2	0	0	0

SVE1 Abgeurteilte und Verurteilte nach der Straftat und nach Entscheidungen sowie Alter der Verurteilten
Land: Niedersachsen
2013

Anlage 4

Lfd. Nr.	Von den Abgeurteilten waren										Von den Verurteilten waren zur Zeit der Tat	
	Personen, bei denen andere Entscheidungen getroffen wurden										Vorbestrafte (früher verurteilt)	Nicht-deutsche oder Staatenlose
	nach allgemeinem Strafrecht					nach Jugendstrafrecht						
Selbständig auf Maßregeln (auch nach Einst. des Verfahrens)	Neben Freispruch auf Maßregeln	Von Strafe abgesehen	Einstellung des Verfahrens ohne Maßregeln	Freispruch ohne Maßregeln	Selbständig auf Maßregeln (auch n. Freispr./ Einst. des Verfahrens)	Überweisung an das Familien- gericht nach § 53 JGG	Einstellung des Ver- fahrens ohne Maßregeln		Freispruch ohne Maßregeln			
							insgesamt	darunter nach § 47 JGG				
	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1120.i	0	0	0	3	0	0	0	1	1	0	5	1
1121.i	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0
1122.i	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	3	0
1123.i	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4055.i	0	0	0	5	0	0	0	1	1	0	17	47
4060.i	0	0	0	66	11	0	0	7	6	0	178	507
4065.i	0	0	0	2	2	0	0	0	0	0	5	23
4070.i	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1

SVE1 Abgeurteilte und Verurteilte nach der Straftat und nach Entscheidungen sowie Alter der Verurteilten
Land: Niedersachsen
2014

Anlage 5

Lfd. Nr.	Straftatenverzeichnis-Nr. (STV-Nr.) - Straftat	Abgeurteilte				Von den Abgeurteilten waren Verurteilte				
		insgesamt	Erwachsene (21 Jahre und älter)	Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende, verurteilt nach		Jugendliche
								allgem. Strafrecht	Jugendstrafrecht	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1120.i	StGB § 130 Abs. 1 Volksverhetzung durch Aufstachelung zum Hass oder vergleichbare Äußerungen	28	20	5	3	15	11	0	2	2
1121.i	StGB § 130 Abs. 2 Volksverhetzung durch Verbreitung von Schriften oder durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste	4	4	0	0	4	4	0	0	0
1122.i	StGB § 130 Abs. 3 Volksverhetzung durch Billigung, Leugnung oder Verharmlosung des nationalsozialistischen Völkermordes	5	5	0	0	4	4	0	0	0
1123.i	StGB § 130 Abs. 4 Volksverhetzung durch Billigung, Verherrlichung o. Rechtfertigung der nat.so. Gewalt- und Willkürherrschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4055.i	Asylverfahrensgesetz AsylVfG	78	73	5	0	73	69	4	0	0
4060.i	Aufenthaltsgesetz § 95 AufenthG	512	501	8	3	427	423	3	1	0
4065.i	Aufenthaltsgesetz § 96 Einschleusen von Ausländern	16	16	0	0	11	11	0	0	0
4070.i	Aufenthaltsgesetz § 97 Einschleusen mit Todesfolge, gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen	3	3	0	0	3	3	0	0	0

SVE1 Abgeurteilte und Verurteilte nach der Straftat und nach Entscheidungen sowie Alter der Verurteilten
Land: Niedersachsen
2014

Anlage 5

Lfd. Nr.	Von den Abgeurteilten waren										Von den Verurteilten waren zur Zeit der Tat	
	Personen, bei denen andere Entscheidungen getroffen wurden										Vorbestrafte (früher verurteilt)	Nicht-deutsche oder Staatenlose
	nach allgemeinem Strafrecht					nach Jugendstrafrecht						
Selbständig auf Maßregeln (auch nach Einst. des Verfahrens)	Neben Freispruch auf Maßregeln	Von Strafe abgesehen	Einstellung des Verfahrens ohne Maßregeln	Freispruch ohne Maßregeln	Selbständig auf Maßregeln (auch n. Freispr./ Einst. des Verfahrens)	Überweisung an das Familien- gericht nach § 53 JGG	Einstellung des Ver- fahrens ohne Maßregeln		Freispruch ohne Maßregeln			
							insgesamt	darunter nach § 47 JGG				
	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1120.i	0	0	0	9	2	0	0	2	2	0	10	1
1121.i	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	1
1122.i	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0
1123.i	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4055.i	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	32	73
4060.i	0	0	0	65	14	0	0	6	3	0	120	422
4065.i	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	3	7
4070.i	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	3

SVE1 Abgeurteilte und Verurteilte nach der Straftat und nach Entscheidungen sowie Alter der Verurteilten
Land: Niedersachsen
2015

Anlage 6

Lfd. Nr.	Straftatenverzeichnis-Nr. (STV-Nr.) - Straftat	Abgeurteilte				Von den Abgeurteilten waren Verurteilte				
		insgesamt	Erwachsene (21 Jahre und älter)	Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende, verurteilt nach		Jugendliche
								allgem. Strafrecht	Jugendstrafrecht	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
1120.i	StGB § 130 Abs. 1 Volksverhetzung durch Aufstachelung zum Hass oder vergleichbare Äußerungen	15	14	0	1	12	11	0	0	1
1121.i	StGB § 130 Abs. 2 Volksverhetzung durch Verbreitung von Schriften oder durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste	3	3	0	0	3	3	0	0	0
1122.i	StGB § 130 Abs. 3 Volksverhetzung durch Billigung, Leugnung oder Verharmlosung des nationalsozialistischen Völkermordes	8	8	0	0	8	8	0	0	0
1123.i	StGB § 130 Abs. 4 Volksverhetzung durch Billigung, Verherrlichung o. Rechtfertigung der nat. soz. Gewalt- und Willkürherrschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4055.i	Asylverfahrensgesetz AsylVfG	40	38	2	0	36	35	1	0	0
4060.i	Aufenthaltsgesetz § 95 AufenthG	446	421	22	3	359	344	13	2	0
4065.i	Aufenthaltsgesetz § 96 Einschleusen von Ausländern	40	39	1	0	33	32	1	0	0
4070.i	Aufenthaltsgesetz § 97 Einschleusen mit Todesfolge, gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen	2	2	0	0	2	2	0	0	0

SVE1 Abgeurteilte und Verurteilte nach der Straftat und nach Entscheidungen sowie Alter der Verurteilten
Land: Niedersachsen
2015

Anlage 6

Lfd. Nr.	Von den Abgeurteilten waren										Von den Verurteilten waren zur Zeit der Tat	
	Personen, bei denen andere Entscheidungen getroffen wurden										Vorbestrafte (früher verurteilt)	Nicht-deutsche oder Staatenlose
	nach allgemeinem Strafrecht					nach Jugendstrafrecht						
Selbständig auf Maßregeln (auch nach Einst. des Verfahrens)	Neben Freispruch auf Maßregeln	Von Strafe abgesehen	Einstellung des Verfahrens ohne Maßregeln	Freispruch ohne Maßregeln	Selbständig auf Maßregeln (auch n. Freispr./ Einst. des Verfahrens)	Überweisung an das Familien- gericht nach § 53 JGG	Einstellung des Ver- fahrens ohne Maßregeln		Freispruch ohne Maßregeln			
							insgesamt	darunter nach § 47 JGG				
	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1120.i	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	9	1
1121.i	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0
1122.i	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	1
1123.i	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4055.i	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	18	36
4060.i	0	0	0	67	13	0	0	7	7	0	93	354
4065.i	0	0	0	7	0	0	0	0	0	0	9	24
4070.i	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2